

Anwendungstarifvertrag

Zwischen

dem Diakonische Werke Himmelsthür in Hildesheim e.V. (dwh)
und
der Diakonische Wohnheime Himmelsthür gGmbH (DWO)
und
der pro Werkstätten Himmelsthür gGmbH (pWH)

-in ihrer Gesamtheit Diakonie Himmelsthür genannt-
Stadtweg 100
31139 Hildesheim
einerseits
und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
- Goseriende 10, 30159 Hannover -
andererseits

Präambel

Zur Abwendung einer akuten wirtschaftlichen Notlage hatten Vorstand und Mitarbeitervertretung der Diakonie Himmelsthür am 16.12.2003 einen Sanierungsvertrag geschlossen. Die seinerzeit drohende Zahlungsunfähigkeit konnte auf dieser Basis abgewendet und Schritte zu einer nachhaltigen Konsolidierung eingeleitet werden. Zugleich wurde in den Arbeitsverträgen einzelvertraglich die Verpflichtung eingegangen, die seinerzeit angekündigte tarifliche Neuregelung im Bereich des öffentlichen Dienstes zu bewerten und ggf. Veränderungen des Sanierungsbeitrages vorzunehmen. Diese Bewertung führte zu dem einvernehmlichen Entschluss, die bestehenden Arbeitsverträge frühestmöglich in neue Arbeitsverträge auf der Grundlage des den BAT/BMT-G ablösenden dynamischen TVöD-B umzustellen. Aus diesem Grunde wurde für den Zeitraum vom 01.07.2007 – 30.06.2012 eine weitere Sanierungsvereinbarung geschlossen, die den begonnenen Konsolidierungsprozess absichern sollte. Die Vertragspartner haben sich im Jahr 2007 außerdem verpflichtet, bereits vor Ablauf der Sanierungsvereinbarung Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, deren Laufzeit zu verlängern, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Ein von der Mitarbeitervertretung vorgeschlagener Gutachter hat im Februar 2012 festgestellt, dass auf Grund von außen kommender Ursachen ein ausgeglichenes Wirtschaftsergebnis nach Auslaufen der Sanierungsvereinbarung nicht erreicht werden kann. Die Gewerkschaft ver.di hat als Berater an der Entwicklung und Gestaltung des Sanierungsprozesses maßgeblich mitgewirkt. Nachdem das Bundesarbeitsgericht im September 2011 diese Sanierungsregelung mittels Dienstvereinbarung nicht als wirksame kollektivrechtliche Regelung angesehen und damit für unzulässig erklärt hat, kann die erforderliche Laufzeitverlängerung nur auf der Basis einer anderen vertraglichen Regelung vereinbart werden. Die bewährte Zusammenarbeit von Vorstand, Mitarbeitervertretung und Gewerkschaft zur wirtschaftli-

chen Konsolidierung der Diakonie Himmelsthür wird damit in sachlicher und tariflicher Kontinuität fortgesetzt. Dies entspricht zugleich dem Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie Himmelsthür, wie er in einer Beschäftigtenbefragung der Gewerkschaft ver.di im September 2011 mit einer Mehrheit von 97% (710 Stimmen) geäußert wurde. Die Vertragsparteien verbinden mit dem Abschluss des Tarifvertrages die feste Erwartung, dass der erfolgreiche Konsolidierungsprozess der Diakonie Himmelsthür fortgesetzt und nachhaltig abgesichert werden kann. Ziel bleibt für die Tarifvertragsparteien die Vollenwendung des TVöD-B, auf der Basis einer leistungsgerechten Refinanzierung durch den Kostenträger. Die Neuausrichtung der Diakonie Himmelsthür zu einem innovativen Anbieter von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen soll auf diese Weise konsequent weitergeführt werden. Insbesondere Maßnahmen und Prozesse zur Inklusion und Konversion sollen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des Unternehmens dauerhaft absichern.

Umstrukturierungen gelingen mit motivierten und selbstbewussten Beschäftigten. Arbeitsplatzsicherheit ist eine Voraussetzung für hohe Motivation. Sollten im Rahmen von Veränderungsprozessen (z.B. bei der Umsetzung des Inklusionsgedankens) Arbeitsplätze abgebaut werden, so versteht die Diakonie Himmelsthür dies als Aufgabe, diesen Beschäftigten nicht zu kündigen, sondern sie weiter im Unternehmen zu beschäftigen.

Die Diakonie Himmelsthür ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und auf diese Weise der verfassten Kirche zugeordnet. Die kirchliche Zuordnung wird von den Vertragsparteien bejaht und soll durch diesen Vertrag unterstrichen werden. Durch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist die Diakonie Himmelsthür mit anderen diakonischen Einrichtungen verbunden und setzt sich dafür ein, dass faire und partnerschaftlich ausgehandelte Bedingungen für die Ausgestaltung der diakonischen Arbeit und ihrer Beschäftigungsverhältnisse zugrunde gelegt werden.

Das diakonische Profil der Diakonie Himmelsthür ist in ihren Beschäftigungsverhältnissen, in der Zusammensetzung ihrer Organe und Gremien sowie insbesondere in der konkreten Umsetzung und Durchführung der diakonischen Arbeit verankert. Der Auftrag zur christlichen Nächstenliebe und die Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus in Wort und Tat bilden die unverzichtbare Grundlage ihres Selbstverständnisses.

Die Vertragsparteien verstehen diesen Vertrag als eine besondere Gestaltungsform des kirchlichen Arbeitsrechts, die der überkommenen besonderen Situation der Arbeitsrechtsregelung in der Diakonie Himmelsthür Rechnung trägt und streben auch zukünftig einen diesbezüglichen Konsens mit dem Diakonischen Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers an. Sie versichern, auf zukünftige kirchenpolitische Veränderungen angemessen – ggf. durch Anpassungsverhandlungen - zu reagieren.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, welche in einem Arbeitsverhältnis zu dem Diakonische Werke Himmelsthür in Hildesheim e.V. (im Folgenden dwh genannt), der Diakonische Wohnheime Himmelsthür gGmbH (nachfolgend DWO genannt) sowie der proWerkstätten Himmelsthür gemeinnützige GmbH (nachfolgend PwH genannt) stehen und Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind. Für die Praktikanten/innen im Anerkennungsjahr gilt der TVPöD und für Auszubildende gilt der TVAöD in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anwendung TVöD

Auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten finden die Bestimmungen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, TVöD vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 27. Februar 2010, sowie der Besondere Teil Pflege und Betreuungseinrichtungen (TVöD-B) vom 1. August 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 31. März 2012 einschließlich der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Der gekündigte Beihilfevertrag findet keine Anwendung.¹

Protokollnotiz:

Die Überleitung der Beschäftigten vom BAT/BMT-G in den TVöD-B erfolgte im Jahre 2007 einzelvertraglich auf der Grundlage der Anlage 2 „– Regelungen der Überleitung der Beschäftigten der dwh in den TVöD-B“ zum Arbeitsvertrag bzw. der entsprechenden Überleitungsregelung der DWO vom 01.05.2010. Diese Regelungen gelten fort und werden durch die Bestimmungen dieses Tarifvertrages fortgeschrieben.

§ 3 Jahressonderzahlung

- (1) Die Beschäftigten, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese bestimmt sich nach § 20 TVöD-B, sofern nachfolgend nichts Abweichendes genannt wird.
- (2) Abweichend von den in § 20 Abs.2 TVöD-B genannten Beträgen gelten für die Beschäftigten des jeweiligen Unternehmens die nachfolgend genannten Prozentsätze für die Ermittlung der Jahressonderzahlung. Berechnungsgrundlage ist der für die jeweilige Entgeltgruppe tarifvertraglich festgeschriebene Prozentsatz (derzeit: 90/80/60%). Dieser stellt die kalkulatorische Ausgangsbasis (100%) dar; die in Absatz 3 ausgewiesenen Prozentsätze werden von dieser Ausgangsbasis berechnet.
- (3) Für die Beschäftigten der jeweiligen Unternehmen der Diakonie Himmelsthür gelten ausschließlich die in den nachfolgenden Unterabschnitten ausgewiesenen Prozentsätze.
 - a. Die Beschäftigten der **dwh** erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 30% der in § 20 Abs.2 TVöD-B ausgewiesenen Prozentsätze. Dieser Sockelbetrag wird in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich um jeweils 7,5% gesteigert.
 - b. Die Beschäftigten der **PwH** erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 40% der in § 20 TVöD-B ausgewiesenen Prozentsätze. Dieser Sockelbetrag wird in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich um jeweils 7,5% gesteigert.
 - c. Die Beschäftigten der **DWO** erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 50% der in § 20 Abs.2 TVöD-B ausgewiesenen Prozentsätze. Dieser Sockelbetrag wird in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich um jeweils 5% gesteigert.
 - d. Unabhängig von dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zum 1. Juli 2012 kommt für das Jahr 2012 der volle in den Unterabätzen a.-d. genannte Sockelbetrag zur Auszahlung. Auf diese Zahlung werden etwaige einzelvertragliche Ansprüche aus der Sanierungsvereinbarung vom 25.04.2007 (dwh), der Vereinbarung zur Zukunftssicherung vom 25.04. 2007 (pWH) sowie der Vereinbarung zur Zukunftssicherung vom 22.12.2009 (DWO) auf Zahlung einer individuellen Ergebnisbeteiligung angerechnet.

¹ Gilt nicht für diejenigen Mitarbeiter/innen, die bis zum 31.12.1998 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis standen und fortlaufend beschäftigt werden, diese sind beihilfeberechtigt.

§ 4 Leistungsentgelt

- (1) In den Jahren 2012 und 2013 entfällt die Zahlung eines Leistungsentgelts gem. § 18 TVöD-B.
- (2) Ab dem Jahr 2014 wird ein Leistungsentgelt in Anlehnung an § 18 TVöD-B gezahlt.
- (3) Die jährliche Höhe des dafür zur Verfügung stehenden Budgets sowie die konkret zu fördernden Maßnahmen (insbesondere solche des Gesundheitsschutzes sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen) werden durch die Tarifvertragsparteien bis zum 31.12.2013 festgesetzt.
- (4) Ein individueller Anspruch auf Zahlung dieser Beträge besteht nicht.

§ 5 Eigenbeteiligung ZVK

Die Beschäftigten haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des § 25 TVöD-B. Diese Versicherung wird über den Durchführungsweg der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sichergestellt. Deren Satzung weist derzeit einen Pflichtbeitrag zur Zusatzversorgungskasse in Höhe von 4% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts aus. Sobald der Pflichtbeitragssatz über 4% ansteigt, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien Verhandlungen über eine angemessene Eigenbeteiligung der Beschäftigten zeitnah aufzunehmen.

§ 6 Ergebnisbeteiligung

- (1) Solange wie die in § 3 dieses Tarifvertrages genannten Sockelbeträge noch nicht die in § 20 TVöD-B niedergelegten Prozentsätze für die Jahressonderzahlung erreicht haben, wird den Beschäftigten eine Ergebnisbeteiligung gewährt.
- (2) Die Berechnung der Ergebnisbeteiligung in Höhe von 50% eines positiven Betriebsergebnisses ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.
- (3) Derjenige Betrag, der unter Heranziehung der in Absatz 2 dieses Paragraphen dargestellten Berechnungsgrundsätze jährlich ermittelt wird, fließt in das in § 4 Abs. 3 dieses Tarifvertrages ausgewiesene Budget für das Leistungsentgelt ein.
- (4) § 4 Abs. 4 dieses Tarifvertrages gilt entsprechend.

§ 7 Freistellungsregelung


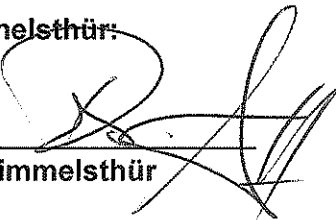
Die Mitglieder der Verhandlungskommission werden für die Teilnahme an den Haustarifvertragsverhandlungen sowie zur Vor- und Nachbereitung dieser Termine unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD-B von der Arbeit freigestellt. Entsprechendes gilt für die Mitglieder der Tarifkommission hinsichtlich der Teilnahme an deren Sitzungen.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung


- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von beiden Tarifvertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2016.
- (3) Streitigkeiten über Auslegung und Durchführung aller Punkte dieses Tarifvertrages werden zunächst von den Tarifvertragsparteien innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Aufforderung einer Tarifvertragspartei zu entsprechenden Gesprächen erörtert und beigelegt. Finden die Tarifvertragsparteien keine Lösung wird ein Schlichtungsverfahren unter Vorsitz eines neutralen Schlichters eingeleitet. Jede Tarifpartei kann ferner zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens schriftlich eine Schlichtungskommission nach Kündigung des Tarifvertrages in seiner Gesamtheit oder einzelner Vorschriften des Tarifvertrages und schriftlicher Erklärung des Scheiterns der Verhandlungen, frühestens jedoch 6 Wochen nach Aufnahme der Verhandlungen, anrufen. Näheres regelt die Schlichtungsvereinbarung.
- (4) Die Zulässigkeit von Maßnahmen des Arbeitskampfes bestimmt sich nach § 5 der zwischen den Parteien geschlossenen Schlichtungsvereinbarung.

Hildesheim/Hannover, 28.August 2012

Für die **Diakonie Himmelsthür:**

**Diakonische Werke Himmelsthür
in Hildesheim e.V.:**



**Diakonische Wohnheime Himmelsthür
gGmbH:**



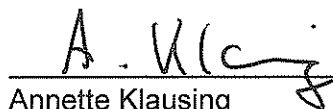
pro Werkstätten Himmelsthür gGmbH:

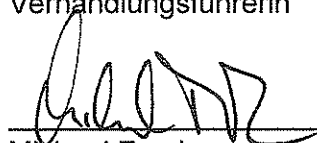
Für die
**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di)**



Detlef Ahting
Landesbezirksleiter


Joachim Lüddecke Landesbezirksfach-
bereichsleiter


Annette Klausung
Verhandlungsführerin


Michael Frank
Verhandlungsführer